

# RS Pvak 2020/2/4 A39-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2020

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Antragslegitimation; Rechtsschutzinteresse

## Rechtssatz

Wie bereits erwähnt sind antragsberechtigt an die PVAB u.a. Personen, die die Verletzung ihrer Interessen durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines Personalvertretungsorgans (PVO) behaupten. Liegt ein solches Rechtsschutzinteresse nicht (mehr) vor, fehlt die Antragslegitimation. Solche Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A39.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)